



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

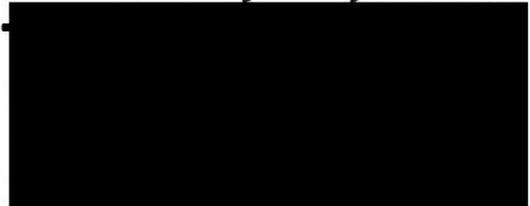
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



Hauptstraße 92
58332 Schwelm

**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und
Bildung**
80 Kreisentwicklung, Planung und Mobilität



Ihr Zeichen

Aktenzeichen
80/1

Datum
26.07.2023

Zugleich per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwike.de

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ennepe-Ruhr-Kreis bedankt sich für die Möglichkeit, im o. g. Verfahren Stellung nehmen zu können.

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen nimmt der Ennepe-Ruhr-Kreis im Einzelnen zu den nachstehend aufgeführten Zielen und Grundsätzen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 25.09.2023 wie folgt Stellung:

Im **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale für die einzelnen Planungsregionen basiert auf der Flächenanalyse Windenergie NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV Fachbericht 142) vom Mai 2023. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zunehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt. Außerdem sollte der maximale Wert weiterhin nicht die Obergrenze des WindBG von 2,2 %, die für die Ermittlung der Flächenwerte für die Bundesländer eingeführt wurde, übersteigen.

Die zusätzliche Einführung der maximalen Obergrenze von 75% je Planungsregion lässt sich weder wissenschaftlich noch aus einer höherrangigen Rechtsnorm ableiten. Zudem ist nicht erkennbar, dass dieses Ziel Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zwischen teilweise konfligierenden Belangen ist. Insofern besteht grundsätzlich die Gefahr bei einer fehlenden oder nur unzureichenden Begründung, dass die getroffene Zielfestlegung im Ziel 10.2-2 nicht gerichtsfest ist.



Das Urteil vom 03.05.2022 des Oberverwaltungsgerichtes Münster zum Thema Kiesabbau (OVG NRW 11 D 135/20.NE) und der damit einhergehenden Feststellung der Planunwirksamkeit mag dabei als Beispiel herangezogen werden. Denn an eine Zielfestlegung sind nach der Auffassung des OVG entsprechende juristische Anforderungen zu stellen, zumal bei erheblichen räumlichen Konsequenzen auf die kommunale Bauleitplanung.

Die zusätzliche Anforderung, dass als Obergrenze der Inanspruchnahme von maximal 15 % der Gemeindefläche je Kommune angesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dabei ist letztendlich maßgebend, aufgrund welcher Entscheidungskriterien ein Wert von 15 % angesetzt wird.

Aufgrund der Heranziehung der Obergrenze von 2,2 % führt diese Vorgehensweise im Ergebnis dazu, dass z.B. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50% der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen, während die Planungsregion Ruhr diese voll ausschöpfen muss.

Planungsregion	LANUV- Potenzial	Flächenziel (ha) gemäß LEP-Entwurf	% an LANUV Potenzial
Arnsberg	29.266	13.186	45
Detmold	23.152	13.888	60
Düsseldorf	5.535	4.151	75
Köln	27.540	15.682	57
Münster	18.595	12.670	68
RVR	2.714	2.036	75

Quelle: RVR

Diese Vorgehensweise verkennt jedoch den Umstand, dass bereits heute Planungsregionen existieren können, die ihren Flächenbeitragswert schon erfüllt haben. Aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur mit dem großräumigen Ballungskern der Metropole Ruhr ist nicht vorhersehbar, ob dieses Flächenziel im Regionalplan tatsächlich – nach Umsetzung von objektiv nachvollziehbaren Kriterien – überhaupt festgelegt werden kann.

Dabei ist auch zu beachten, dass auf der Ebene der Regionalplanung auch noch eine dezidiertere Betrachtung z.B. der artenschutzrechtlichen Belange stattzufinden hat. Hierbei kann noch nicht ermessen werden, wie sich der noch im Entwurf befindliche neue Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ auf die Regionalplanung auswirken wird. Zu diesem Entwurf ist die Abgabe einer Stellungnahme an den Landkreistag NRW noch bis zum 31.07.2023 möglich, der dann gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV NRW) eine Stellungnahme abgeben wird.

Im Übrigen ist für die Berechnung darauf hinzuweisen, dass gem. § 249b Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaikausbau möglich ist.



Die mögliche Nichterreicherung des Flächenbeitragswertes führt automatisch zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, so dass eine räumliche Steuerung nicht mehr umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 16.05.2023 (OVG NRW 7 D 423/21.AK). Bei der Entscheidungsfindung hat sich das Gericht auch erstmalig vom § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) leiten lassen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sofern eine – wie im Urteil aufgeführt – Sonderkonstellation vorliegt, ist eine Windenergienutzung auch im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Dieses Urteil könnte mithin eine räumliche Steuerung insoweit konterkarieren, dass im Umkehrschluss an eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, die auch den § 2 EEG entsprechend berücksichtigen.

In der Begründung zur **Zielformulierung 10.2-2** wird zudem dargelegt, dass ein potenzieller Flächenüberhang grundsätzlich geeignet sein kann, eine Verminderung des Flächenumfangs in einer anderen Planungsregion zu begründen. Für diesen Flächenausgleich soll dann das planungsrechtliche Instrument der Zielabweichung genutzt werden. Die Anwendung der Zielabweichung nach dem Landesplanungsgesetz ist ein eigenes planungsrechtliches Verfahren. In Anbetracht der Länge und des Umfangs eines derartigen Verfahrens kann nicht nachvollzogen werden, warum man diese grundsätzliche Kompensationsmöglichkeit nicht in einem landesplanerischen Vertrag regelt.

Im Übrigen ist es für eine sachgerechte Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, die erst in Kürze zu erwartenden Rechtsnormen auch mit einzubeziehen. So soll u. a. noch ein Auslegungsleitfaden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu § 6 WindBG vorgelegt werden. Dieser Auslegungsleitfaden wird dabei auch die Änderung des WindBG durch das „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023“ zu berücksichtigen haben.

Des Weiteren wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches vom 12. Juli 2023“ ein zusätzlicher Absatz im § 245e BauGB eingeführt. Nach diesem Absatz 5 soll es den Kommunen ermöglicht werden, noch weitere Windenergiegebiete auszuweisen, selbst wenn dieses Gebiet nicht mit der Raumordnung vereinbar ist. Dem hierfür erforderlichen Antrag der Kommune soll dann durch die Regionalplanungsbehörde stattgegeben werden.

Außerdem soll ein neuer Windenergieerlass NRW aufgestellt werden, der auch diese Regelwerke zu berücksichtigen hat.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebung und jüngeren Rechtsprechung, sollte das Ziel entsprechend komplett überarbeitet werden. Die Komplexität des Themas sowie die verschiedenen Belange und Interessen sind hierbei hinreichend zu würdigen.

Die Streichung des bisherigen **Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“** von pauschal 1.500 m Abstand ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB nachvollziehbar. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen (sog. 2 H-Regelung). Außerdem ist eine pauschalierte



Einhaltung der Abstandsregelung mit dem grundsätzlichen Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mehr vereinbar.

Das **Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“** ist aufgrund der bereits vielfach ergangenen Gerichtsentscheidungen, die eine grundsätzliche Höhenbeschränkung nicht für sachgerecht gehalten haben, nachvollziehbar.

Der **Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“** sollte gestrichen werden, da das gewünschte parallele Vorgehen bereits von Anfang an nicht gewährleistet werden konnte. Für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr gibt es bislang noch keinen einheitlichen Regionalplan Ruhr. Der Entwurf hierzu soll in der Sondersitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2023 beschlossen werden, so dass er frühestens Anfang 2024 in Kraft treten könnte. Ob die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Rahmen der erforderlichen Änderung des Regionalplanes Ruhr innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden können, ist aktuell überhaupt nicht absehbar.

Das **Ziel 10.2-6** Windenergienutzung in Waldbereichen betrifft den ERK nur bedingt. Der ERK mit einem Anteil von statistisch 29,4% Waldnutzungen an seiner Kreisfläche gilt als walddreicher Kreis; auch sind entsprechende Darstellungen im künftigen Regionalplan Ruhr vorgesehen. Selbst die beiden flächenkleinsten kreisangehörigen Kommunen (Schwelm und Herdecke) gelten immer noch als walddreich. Allerdings ist die naturschutzrechtliche Sicherung innerhalb des Kreisgebietes sehr ausgefeilt und ausschließliche Nadelwaldflächen sind sowohl durch Kyrill wie auch durch den Borkenkäferbefall nicht in den Größenordnungen vorhanden, die entsprechende Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen umsetzbar erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass die Öffnung des Nadelwaldes inklusiver der darin enthaltenen Kalamitätsflächen darf nicht dazu führen, dass gehäuft solche Flächen nicht wieder naturnah aufgeforstet werden. Durch Trocknisschäden im Rahmen des Klimawandels ist viel Wald verloren gegangen. Sofern Waldstandorte für Windparks umgenutzt werden sollten, reduziert sich der Waldanteil und wichtige Funktionen des Waldes für den Klimaschutz würden verloren gehen was auch auf den Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen zutreffen würde.

Der **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden** betrifft den ERK nicht wird jedoch infolge der Intention des Verzichts in diesen Kommunen begrüßt – schon wegen der besonderen Bedeutung des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als CO₂ Senker und Naherholungsgebiet für die Bevölkerung.

Das **Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“** ist kritisch zu sehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten (Stichwort Artenkrise). Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO₂-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, ...). Eingriffe in diese Bereiche, beispielsweise in Form von großen, bodenversiegelnden Fundamenten für Windkraftanlagen, würden nicht nur die Biotop- und Artenschutzfunktionen, sondern ebenso die Klimaschutzfunktionen konterkarieren.

Zu bedenken ist auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen



ist. BSN-Flächen, die auf der nachgelagerten Ebene noch keine Schutzausweisung erhalten haben, sind nicht als „tendenziell verfügbar für Windvorranggebiete“ zu betrachten. Vielmehr erfüllen sie wichtige Pufferfunktionen für die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete und sind perspektivisch ebenfalls unter Schutz zu stellen.

Zum **Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen“** werden keine grundsätzlichen Ausführungen vorgebracht, obschon sich generell die Frage stellt, ob auf den Grundsatz durch die im WindBG und BauGB normierte Methodik zur Anrechenbarkeit von Flächen an dieser Stelle nicht komplett verzichtet werden sollte.

Das Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“ durch die Landesplanungsbehörde wird als sinnvoll erachtet, um rechtzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei ist ein entsprechender enger Austausch zwischen der Landesplanungsbehörde mit den kommunalen Behörden z.B. den Genehmigungsbehörden notwendig.

Der im **Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“** enthaltene Regelungsinhalt ist hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen 15% Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal - wie bereits unter der Zielformulierung 10.2-2 dargelegt -, dieser weder wissenschaftlich noch anderweitig rechtssicher begründet werden kann.

Im **Ziel 10.2-12** Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in diesen Gebieten zu prüfen ist. Zum einen erscheint es rechtlich nicht plausibel, dass eine Zielformulierung, die unter anderem dem Bestimmtheitsgebot unterliegt und in sich abgewogen sein muss, einen eigenen Prüfauftrag enthält. Dies widerspricht der raumordnerischen Bedeutung und Wirkungsweise einer Zielfestlegung. Zum anderen wird in der LANUV-Studie darauf hingewiesen, dass nach § 249 Abs. 5 BauGB der Ausweisung von Windenergiebereichen entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können. Aufgrund der Potenzialanalyse besteht jedoch in NRW grundsätzlich die räumliche Möglichkeit den gesetzlich vergebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % zu erfüllen, ohne dass hierfür die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr hat gezeigt, wie schwierig es geworden ist, bedarfsorientiert Flächen für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Insofern sollte keine zusätzliche Flächenkonkurrenz entwickelt werden, weil es bereits heute in einigen Kommunen einen zusätzlichen Bedarf zur Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten gibt.

Die Formulierung im **Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“** hat die Intention, dass der Träger der Regionalplanung diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen hat. Hierzu werden erhebliche Bedenken vorgebracht, daher sollte auf das Ziel grundsätzlich verzichtet werden, da hierfür die erforderliche Grundlage fehlt. Der Bundesgesetzgeber hat in seinem WindBG für die einzelnen Bundesländer ein zwei Stufenmodell entwickelt, welches vorsieht, dass bis zum 31.12.2027 ein Teilziel und bis zum 31.12.2032 der endgültige Flächenbeitragswert zu erreichen ist. Die weiteren gesetzlichen Normen wie z. B. das BauGB berücksichtigen diese Vorgehensweise.

Es kann nachvollzogen werden und ist aufgrund der LANUV-Studie auch umsetzbar, dass der Flächenbeitragswert durch Überspringen des Teilzieles bereits zum 31.12.2027 erreichbar wäre. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit durch eine zusätzliche Zielmarke weitere Flächen zur Verfügung zu stellen, die lediglich einer Übergangskarte zu entnehmen und nicht abschließend, z. B. durch einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ermittelt worden sind. Dieser ist jedoch - wie auch in der Umweltprüfung



im Kapitel 5.1.6 i.V.m. Kapitel 5.1.4 beschrieben – zwingend erforderlich. Die Ausweisung auf der Regionalplanungsebene würde ein somit zusätzliches regionalplanerisches Verfahren beinhalten. Zudem würde dieses Verfahren auch noch eine präjudizierte Wirkung für die eigentliche zukünftige Festlegung im Regionalplan auslösen.

Dieses Vorgehen dient lediglich der Sicherstellung der gewünschten politischen Zielvorstellung von 200 Anlagen pro Jahr, verkennt aber die eigentliche juristische Anforderung, die an einer Zielformulierung gestellt wird. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen zum Ziel 10.2-2 verwiesen.

Neben dem Ausbau der Windenergie soll zudem der Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen forciert werden. Daher soll das bisherige Ziel 10.2-5 im LEP NRW i. d. F. 06.08.2019 durch das Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ im Freiraum dahingehend verändert werden, dass dann eine deutlich größere Flächenkulisse durch die Regional- und Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden kann.

Hierzu ist zu zunächst darauf hinzuweisen, dass mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023“ und der damit verbundenen Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB eine Teilprivilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an Infrastrukturtrassen eingeführt wurde. Des Weiteren gibt es mit dem „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023“ einen zusätzlichen neuen Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Dadurch ergibt sich bereits jetzt eine deutliche Aufweitung der Flächenkulisse. Außerdem sollte nicht verkannt werden, dass der Außenbereich grundsätzlich der Bereich ist, der vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden sollte. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Energieertrag einer PV-Freiflächenanlage bezogen auf die Flächeninanspruchnahme gegenüber einer WEA deutlich geringer ist. Lt. der Studie Flächenverbrauch von erneuerbaren Energien (04.2023) von Jonas Böhm vom Thünen-Institut erzeugen Wind und Photovoltaik die meiste Energie auf einem Hektar Land. Seine Berechnungen ergaben, bezogen auf einen Hektar Ackerfläche, dass Photovoltaik-(PV)-Freiflächenanlagen, pro Hektar 230 Haushalte und Windräder 6.000 Haushalte versorgen können.

Diese Erkenntnisse sollten in der Zielformulierung entsprechend berücksichtigt werden, mit der Maßgabe, dass zunächst die bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplätze) in Anspruch zu nehmen sein sollten, bevor eine zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraums erfolgt.

Mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wurde auf der Grundlage der bisherigen Zielfestlegung 10.2-5 im LEP-NRW eine Interpretationshilfe vor allem bezüglich der Problematik mit dem Umgang des Begriffes „Raumbedeutsamkeit“ und der Erklärung des Begriffes „Freiflächen-Solarenergieanlagen“ herausgegeben. Dieser Erlass soll dann mit dem Inkrafttreten der 2. LEP-Änderung seine Rechtsgültigkeit verlieren, weil sich die Inhalte des Erlasses im Wesentlichen in der LEP-Änderung wiederfinden.

Die Städtereion Ruhr 2020 hat hierzu an mit Schreiben vom 27.01.2023 an Herrn Ministerialdirigent Theben vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW bereits mitgeteilt, dass die Formulierungen des Erlasses vom 28.12.2022 im Kapitel Raumbedeutsamkeit als nicht praxisgerecht erachtet werden.

[Im vorliegenden Entwurf werden die maßgeblichen Aussagen aus dem Erlass aufgenommen, so dass die Anmerkungen aus dem v.g. Schreiben noch einmal vorgetragen werden:



Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes „insbesondere“ eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehende Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird beispielsweise auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVPG-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und Staffelung nach räumlichem Umfang und ggf. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden. Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Leider stellt die Veröffentlichung des BMWK vom 05.05.2023 „Photovoltaik-Strategie - Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik“ nur eine Arbeitshilfe dar und kann nicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren einen entsprechend erforderlichen Ersatz ersetzen.

Vor dem Hintergrund der durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert, wenn die Kommunen unter Beachtung der Privilegierungstatbestände eine Deckelung bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Solarenergie erhalten, weil es zum einen bereits jetzt eine große Flächenkonkurrenz gibt und zum anderen der noch zur Verfügung stehenden Außenbereich nicht gänzlich überformt werden sollte (Theorie: der Außenbereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten....). In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen im Grundsatz 10.2-17 verwiesen, wonach prioritär die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen sollte, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung; die Belange landwirtschaftlicher Betriebe sind dabei explizit zu berücksichtigen. Diese Ausführungen sollten in sach- und fachgerechter Form in das Ziel integriert werden].

Insofern sollte die Zielfestlegung noch einmal grundsätzlich überdacht werden und die im Änderungsentwurf bisherigen - jetzt nur noch als Grundsatz unter 10.2-17 aufgeführten - Formulierungen wieder in die Zielformulierung übernommen werden. Außerdem soll ja bereits eine zusätzliche Möglichkeit durch die Einführung des Ziels 10.2-15 eröffnet werden, in dem für hochwertige Ackerböden eine Doppelnutzung durch Agri-PV vorgesehen wird.

Zum **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** wird aktuell nur der Hinweis gegeben, dass durch die Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB



und vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Ziel 10.2-14 auch dieses Ziel entsprechend zu überarbeiten ist.

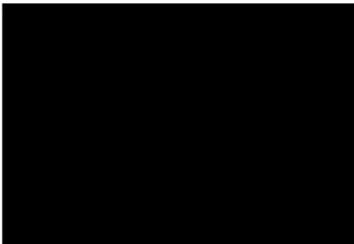
Der **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** sollte in die Zielformulierung des Ziels 10.2-15 mit einfließen, um die erforderliche Klarheit zu erhalten, in welchen Fällen die Nutzung einer Agri-PV ermöglicht werden soll.

Der **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignet Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** wäre dann vor dem Hintergrund der vorangestellten Ausführungen obsolet, weil insbesondere in den entsprechenden, noch zu überarbeitenden Zielformulierungen die Inanspruchnahme klar und abschließend geregelt werden sollte.

Auch zum **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum können die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-17 herangezogen werden**, zumal hierzu bereits entsprechende (neue) Regelungen im BauGB existieren. Hinzu kommt, dass die anstehende Novellierung der Landesbauordnung entsprechende (ergänzende) Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vorsieht.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass zu den Themenbereichen Geothermie sowie Biomasse, die auch zu den erneuerbaren Energien zu subsumieren sind, im vorliegenden Änderungsentwurf keine Aussagen getroffen werden – obwohl sehr wohl (vergleiche hierzu LANUV Fachbericht 40 Potenzialstudie Geothermie) entsprechendes Potenzial zu attestieren ist. Im Rahmen des Änderungsentwurfes sollte dieses Potenzial abgebildet werden oder entsprechend darauf verwiesen werden, dass hierzu noch weitere Änderungen im LEP entsprechend vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



»